



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XIX. Reichs-Stände vollziehen den Præliminar-Recess.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.

daß derselbe Ort sollte in des dritten Hand kommen, so doch loco Pignoris seyn sollte. Auf solche Maasß werde nicht der Cron Frankreich, sondern dem Römischen Reich ein Interpfand gegeben, da man doch der Cron Schweden und dem Herrn Pfalzgrafen Churfürst alsbald ein Interpfand wegen Franckenthal, durch Einräumung eines andern Places, ertheilen wolle. Solcher gestalt permittirten die Churfürsten und Stände, daß der König von Hispanien möchte 2000, oder 3000. Mann in solchen Ort legen, und die Cron Frankreich aus demselben im Elsaß nicht allein diesen Winter über, sondern auch künftigen Sommer infestire. Warum setze man nicht dem König zu Hispanien nur 3. Monath; denn wann es geschehe, werde man innerhalb solcher Zeit Franckenthal gewiß bekommen. Sie bäten, man möchte sich eines andern entschließen, und wollten sie etwa künftigen Montag von den Kayserlichen einer Antwort gewärtig seyn.

Die *Deputati* gaben zur Antwort: „Man verhoffe, eher als ein Jahr verfließe, Franckenthal aus Spanischen Händen wieder zu erlangen, der Stände Meynung wäre auch auf obermeldete Maasß an die Kayserlichen gebracht worden i. *Monf. d'Avantgour*, wie auch *Monf. Vautorte* gedachten, solchesfalls wäre der Cron Frankreich etwa des benemten Jahrs über einen andern Platz loco Pignoris in Händen zu lassen; welches man ihnen widersprach, denn sonst wäre es Pignus pignoris. *Monf. de la Court* ließ sich so viel vernehmen, wann nur die Spanischen vor künftigen Sommer Franckenthal quitirten; und hätte man also dahin noch 3. Monath, bis auf den Majum. Ließ sich also dieser Vorschlag noch wohl hören.

Von den Franzosen fuhren die *Deputati* insgesamt noch um 7. Uhr zu dem Kayserlichen Gesandten, Bollmar, und

referirten, was sie bey dem Schwedischen Generalissimo ausgerichtet, daß er nehmlich morgen der Subscription, und zwar, wann die Kayserlichen nicht dahin zu bringen wären, nach des Ersten Vorschlag denselben nur von Seiten der Stände erwarten wollte.

Bollmar bedankte sich vor die Bemühung und Communication, und sagte: „Er vernehme, daß sich der Herr Generalissimus auf des Herrn General-Lieutenants Parole beziehe, welches er aber von Sr. Fürstlichen Gnaden wie auch von Herrn Lindenpuhr nicht könne vernehmen. Es hätte der Herr von Blumenthal alle Relationes, so vom Anfang hiesiges Conventes bis zu sein, Bollmars, Ankunfft an Kayserliche Majestät abgegangen, mit sich hinweggenommen, daß er also darinne nicht könne nachsehen, was berichtet worden sey. Wann dergleichen Verwilligung vorgegangen, würde er, Bollmar, nichts moviret haben. Wegen der Clausul wären gleichwohl Kayserliche Befehle vorhanden, und müste er sich in acht nehmen, dann verwichen wären innerhalb 2. Tagen von Kayserlicher Majestät 8. Befehle ankommen, und in allen Filze gestanden. Wann der Stände Gesandten solchen Interims-Recess subscribiren wollten, stelle er es dahin, jedoch verbleibe es darbey, daß, wann Kayserliche Resolution anlange, sie, die Kayserlichen Gesandten, auch den Recces vollziehen wollten. Wolle gleichwohl dieses noch mit dem Herrn General-Lieutenant, Duca d'Amalfi, communiciren, welcher heute vermeynet, es werde dahin kommen, daß die Stände unterdessen subscribiren. Dieweil aber eine sonderbare Clausul wegen der Stände Subscription müste in den Recces kommen, so hätte er allbereits eine abgefasset, welche die Königlich-Schwedischen schon bey sich hätten, und jeso dem Churfürstlichen zustellen wolle.“

1649.  
August.

## §. XIX.

Die Reichs-Stände resolviren ihrer seits den Recces zu subscribiren.

Sonnabends den 18. Augusti um 7. Uhr kamen der Churfürsten und Stände Abgesandte in den dreyen Reichs-Col-

legiis zusammen, und wurde der Schluß gefasset: „Weil die Königlich-Schwedischen keine Dilacion denen Kayserlichen geben

Zi

geben



1649.  
Aug.

geben, diese aber sich zu keiner Subscription, bis Kayserliche Resolution eingelaufen wäre, versehen wollten; so sollte der Recces durch folgende Deputirte, nemlich: Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Nürnberg und Franckfurth, noch diesen Tag vollzogen, vor den Chur-Bayerischen aber zur Unterschrift Spatium gelassen, und denen Schweden sofort überbracht werden. Was aber die Formul anbetrifft, so die Kayserlichen wegen Subscription der Stände eingerichtet, so befand man, daß die eingerückten Worte: „Es sollte Ihre Kayserliche Majestät von den Ständen wegen Zahlung der fünf Millionen Rthlr. allerdings schadloß gehalten werden.“ nur auf Weilläufigkeit angesehen, als darunter sie per indirectam dennoch dasjenige erhalten wollten, was sie bey den Schwedischen durch die streitige Clausul nicht obtiniren können; welches dann die Königlich-Swedischen wohl merken, auch nur ferner disgustirt, und zu unannehmlicher Resolution bewogen werden dürften. Daher solche Worte auszulassen, und sich gegen die Kayserlichen zu erboten sey, man wolle lieber, wann sie, die Kayserlichen, solches beharren sollten, von Seiten der Stände Ihre Kayserliche Majestät absonderlich versichern, daß Sie wegen der fünf Millionen Rthlr. billig schadloß zu halten, als welches dem Instrumento Pacis gemäß, darinnen ohnehin schon enthalten sey, daß kein Stand vor den andern haften solle. Sonder Zweifel wäre auch dahinter verborgen, daß Ihre Kayserliche Majestät von denen Schwedischen nicht möchte angestrenget werden, damit Groß-Blogart vor die fünfte und letzte Million haften solle.

Eröffnen solches den Kayserlichen.

Dieser Schluß wurde noch selbigen Tages um 12. Uhr per Deputatos dem Legato, Vollmar, referiret. Derselbe gab zur Antwort: „Daß er vernommen, was die Stände wegen ihrer Subscription des Recces beschlossen. Was aber dasjenige betreffe, daß die Worte aus der gestrigen Tages communicirten Formul sollten aussen bleiben, so wollte er sich nicht versehen, daß die Königlich-Swedischen Weilläufigkeit deshalb machen würden, sintemahl sie es

1649.  
August

verwichenen Sonntag dahin gestellet, wie sie, die Kayserlichen, sich mit der Stände Gesandten deshalb vergleichen wollten. Wosern aber jene, die Schwedischen, es ja thäten, und die Stände erbietig wären, deshalb eine absonderliche Recognition auszufertigen, müste er es zwar seines Orts dahin stellen, jedoch vorhero mit dem Herrn General-Lieutenant communiciren, und wolle es denen Herren Chur-Maynsischen alsbald zu wissen machen.“

Solches geschah auch, als eben die Reichs-Stände um 3. Uhr auf dem Rathhaus versammelt waren, da Vollmar durch ein an den Chur-Maynsischen Gesandten L. Wehl geschriebenes Billet notificirte: „Was gestalt er mit dem Duca d'Amali wegen der Stände gemacht, den Schluß geredet, der es dahin seze, wann die Stände ja wollten subscribiren, könnte er zufrieden seyn, wann nur von Seiten derselben eine Recognition des Inhalts ausgestellt würde, es solle Ihrer Kayserlichen Majestät dadurch nicht vorgegriffen seyn, noch, wann Dero Resolution ein Bedencken bringe, Ihre einig Präjudiz oder Separation derer Stände von Ihr geben, Sie auch wegen Zahlung der fünf Millionen Rthlr. allerdings von den Ständen schadloß gehalten werden solle.“

Dieses erachteten die Stände viel weiter extendiret zu seyn, als ihr letzteres Conclusum gieng, und was sie an Vollmar gebracht hätten. Sie stellten es aber dermaßen dahin, und ließen sich an der Subscription nicht irren: gestalten, als sich des Erstein Secretarius auf dem Rathhause einstellte, wurden in seiner Anwesenheit der Stände und seit Exemplar collationiret, das eine von Seiten der Stände subscribirt und gesiegelt, und zwar im Rahmen Chur-Maynz wurde adhibirt der von Vörburg, vor Chur-Bayern wurde Spatium gelassen, wegen Bamberg, der von Rinsberg; wegen Sachsen-Altenburg, der von Thumshirn, wegen Nürnberg, D. Delhasen, und wegen Franckfurth, D. Stenglin.

Mit solchem vollzogenen Exemplar verfüg

Die Reichs-Stände subscribiren im Recces.



1649  
AugustDie Reichs-  
Stände exhi-  
biren das vol-  
legene Exem-  
plar den  
Schweden.

verfügten sich die *Deputirten* in des *Erst-  
kein Quartier*, allwo auch *Baron Dren-  
stern* zugegen war. Denenselben pro-  
ponirte der *Chur-Mayntzische Abge-  
gesandte*, der von *Vorbürg*, *præmissio*  
*Titulo*: „*Hochedle, Gestrenge, auch*  
*Wohlgebohrne, Hochgeehrte Herren*:  
„Ob wir wohl gerne gesehen, daß in die-  
sem wichtigen *Werck* ein ganzes gema-  
chet, und dasselbe auf einmahl vollstän-  
dig zu seiner *Richtigkeit* gebracht worden,  
auch die *Kayserlichen* subscribirt, nach-  
dem aber des *Herrn General-Lieute-  
nants Fürstliche Gnaden*, wie auch die  
andern *Kayserlichen* *Gesandte* defectum  
*Mandati* vor sich angezogen, haben wir  
zu *Bezeugung* unserer *friedfertigen In-  
tention*, und daß wir der *Eron Schwed-*  
*den* niemahls aus *Händen* gehen mögen,  
auch *hierinnen* nicht *gesehen*, sondern  
diesen *verglichnen* *Aufsatz* subscribiren  
wollen. *Wünschen* zufoerdest *Ihrer*  
*Königlichen Majestät*, sodann *Ihro Fürst-  
lichen Durchlaucht*, wie auch *Ihnen*, viel  
*Glück* dazu. Und wie wir *Sie* zu *versi-  
chern*, daß an *Seiten* der *Stände* nichts  
ermangelt werden solle, wozu *sie* dieser  
*Aufsatz* verbindet; also wollen zu *Sr.*  
*Fürstlichen Durchlaucht* und *sie* wir uns  
versehen, daß auch an *Ihnen* daran kein  
*Mangel* seyn werde. Und weil das *Werck*  
dahin *angesehen*, damit das *Heilige Röm-  
ische Reich* der *Last* und *Beschwerung* ab-  
kommen möge, und in einem und andern  
der *Anfang* mit der *Execution* gemacht  
werde, so in der *Exauctoracion* der *Mi-  
litia*, und *Evacuacion* der *besten Plätze*  
bestehet, also wolle man *hoffen*, es wer-  
de bey *Sr. Fürstlichen Durchlaucht* kein  
*Mangel* erscheinen, darum man denn *gehör-  
samst* bittet. *Ubergab* *Ihnen* hiermit den  
*Aufsatz*, und wie *sie* *versichert*, daß *Sie*  
„*grossen Ruhm* dadurch *erlangen*; also  
„*wünschte* man *ihnen* nochmals viel *Glück*  
„und *Segen* dazu, und wo man *Ihnen* et-  
„was zu *Dienst* leisten könnte, *offerirten*  
„*sich* die *Deputirten* dazu u.

*Erstkein* antwortete: *Præmissio*. *Tit.*  
„*Sie* *bedankten* sich, daß man die *Mü-  
he* *waltung* genommen, *sie* zu *besuchen*,  
„und *hätten* mögen *wünschen*, daß die  
„*Kayserlichen* diesen *Recess* auch *subscri-  
biret*. Weil *Ihnen* aber der *Verzug* ge-

fallen, wollten *sie* es *erwarten*, und *bä-  
ten*, die *Beförderung* zu *erinnern*. Man  
könne sich *versichert* halten, was an *Sei-  
ten* *Ihrer* *Königlichen Majestät*, *Sr.*  
*Fürstlichen Durchlaucht* und *sie* *verspro-  
chen*, dem solle wohl *nachgelebet*, auch,  
nach der *Kayserlichen* *erfolgenden* *Sub-  
scription*, die *Execution* dergestalt voll-  
zogen werden, daß der *Stände* *Hoffnung*  
nicht *fehl* geschlagen. *Bedankten* sich, daß  
man dergestalt *befördert*, daß es so *weit*  
kommen, *dieweil* also *Hoffnung*, es werde  
das *Römische Reich* *vermahleins* in *Ruhe*  
gesezet werden, cum *oblacione*. *Ubers-  
reichten* demnach dem *Chur-Mayntz-  
ischen* *dasselbige* *Exemplar*, so *sie* beyder-  
seits, *Erstkein* und *Baron Drenstern*,  
in der *Deputirten* *Anwesenheit* *unter-  
schrieben* und *besiegelten*. Der von *Vor-  
bürg* sprach: Man *verhoffe*, die *Kayser-  
lichen* *Gesandten* würden *bald* *Resolution*  
*erhalten*, und würden die *Stände* nicht  
*unterlassen*, *sie* *täglich* zu *ersuchen*, damit  
ein *ganzes* gemacht werde. Da *sich* aber  
*ja* *verweilen* sollte, als man dieses *Orts* nicht  
*hoffe*, so *bitte* man zu *consideriren*, was  
die *Stände* *gleichwohl* *gethan*, und den  
*Punctum Executionis* also *einzurichten*,  
daß *Hoffnung* zu *schöpfen* sey, es werde  
das *Werck* zu *seinem* *Stande* kommen u.  
*Ille*: Wann die *Kayserlichen* nicht *daran*  
wollten, würde bey der *Præliminar-Eva-  
cuacion*, *Prag* und *Böhmen* in *keine*  
*Consideracion* können kommen. Als *der*  
von *Vorbürg* *erwehnte*, es wäre *große*  
*Verzögerung* *bishero*, und zwar *Schwed-  
ischer* *Seits*, *verspühret* worden; gab  
*Erstkein* als *einen* *Scherz* *daran*, er möch-  
te *nur* nicht den *Verzug* *anziehen*, denn  
sonst werde die *meiste* *Ursach* auf *ihn*, dem  
von *Vorbürg*, *selbst* kommen.

Die *Formularien* aber *derer* in *vorher-  
stehenden* *Paragraphis* *angeführten* *Stü-  
cke* *sind* aus *folgenden* *Anlagen* zu *ersehen*;  
und zwar *sub* N. I. *der* von den *Kayser-  
lichen* *Gesandten* *gefertigte* *Entwurf*  
zum *Schluß-Recess*; *sub* N. II. *Endli-  
ches* *Formular* *des* *Interims-Recessus*;  
*sub* N. III. *Formula Subscriptionis*, wie  
solche von den *Kayserlichen* *Gesandten* *ent-  
worfen* worden; dann *sub* N. IV. *des*  
*Fürsten-Raths-Conclusum* in *puncto*  
*Subscriptionis*.

1649.  
August.



1649.  
August.

N. I.

1649.  
August

## Entwurf des Kayserlichen Formulars zum Schluß-Receß,

Wir Carl Gustav ic.

N. I.  
Der Kayser-  
lichen Pro-  
ject des  
Schluß-Re-  
ceßus.

Bekennen hiemit und geben männiglich zu vernehmen, als vermittelst Göttlicher Gnaden, nach lang gepflöggenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Friede in Deutschland so weit erhoben, publiciret, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificiret worden, daß desselben wirkliche Execution der Römisch-Kayserlichen Majestät, wie auch der Königlich Majestät zu Schweden höchst commandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erstbesagtem Ende anhero in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden:

Daß hierauff zu wirklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen, immittelst, und bis man der übrigen Puncten halber zum endlichen Schluß wird können gelangen, zu desto besser und zeitiger Erleichterung annoch obhabender schwerer Quartiers-Lasts, hier nachfolgender Puncten halber, in hochselbiger Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät Nahmen, mit Consens, Einrathen und Beistehen der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesender Gesandten, ein ordentlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ungedert dem Haupt-Receß einzuverleiden, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernach folgend zu vernehmen:

*Inseratur Punctus Restitutionis ex capite Annestie & Gravaminum.*

*Item.*  
*Punctus Satisfactionis Militie, Exactionis & Evacuationis* veranlasseter Preliminar-Evacuation, und zwar, so viel die von denen Königlich Herren Schwedischen besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung derer zu solcher Evacuation bedürftiger und respective erforderter und verabredeter Königlich Schwedischer Militie Satisfaction-Gelder, also gleich, ohne weitem Verzug oder Acceptation vorgenommen, fortgestellt, und von dato dieses Receß-Schlusses innerhalb 14. Tagen zu End gebracht werden. Die übrigen hierinnen enthaltene und verglichene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und wirkliche Execution erlangen, wann zuvor auch die zum gänzlich Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituentorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abzudanken, ingleichen die Verzeichnuß derjenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vierten Million concurriren und beitragen sollen, sondern auch die Real-Assecuration wegen der fünfften Million Rthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt Schluß einverleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget werde.

Dessen zu wahrem Uthel und fester Haltung haben Wir diesen Interims-Receß mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und Unser Fürstlich Secret aufdrucken, und des Herrn Kayserlichen General-Lieutenants *Duc d'Amalfi* (Tit. tot.) Ebd. und Excellenz, von Dero Wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand und Secret empfangen, austieffern lassen. Geschehen in Nürnberg den -- Tag Monats Augusti, im Jahr Christi 1649.

N. II.



1649.  
August.

N. II.

1649.  
August.Diß. Norimb. d. 15. August. 1649.  
per Moguntinum.

## Fernerer und endliches Formular, des Interims-Recessus.

N. II.  
Formular  
des Interims-  
Recessus.

Zu wissen: Als vermittelst Göttlicher Gnaden, nach lang gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Frieden in Deutschland so weit erhoben, publiciret, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificiret worden, daß einige gewisse desselben Execution concurrende Punkten der Römisch-Kayserlichen Majestät, wie auch der Königlich Majestät zu Schweden höchst commandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erst besagtem Ende allhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden; Daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen, inmittelst und bis man auch der übrigen Punkten halber zum endlichen Schluß wird können gelangen, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung an noch obhabenden schweren Quartiers-Lasts, hernachfolgender Punkten halber in höchstbesagter Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät Rahmen, mit Consens, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs anwesenden Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ohnz geändert, dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernachfolgend zu vernehmen:

Erstlich, so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihrer Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zu thun haben, anbelanget, weilen Ihrer Kayserliche Majestät dis Orts einem jeden dasjenige wiederfahren zu lassen, sich nochmalen erbotten, wozu Sie der Friedens-Schluß in einem und andern verbindet; Also hat es dabei sein Verbleibens. Sodann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibt es dabei, daß in dem puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gefesteter Norma universali Terminorum a quo, regulis item tam generalibus quam specialibus, ohnpartheysisch, ohnauffhältlich und ohne Ansehen der Person, Religionen oder Iurium Petitorii, doch mit Vorbehalt derselben in puncto Amnestiæ, facta prius Restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Rahmen haben mögen, sürnemlich nach dem blossen facto Possessionis, Usus, Observantiæ & Exercitiū, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu förderister Nichtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder im Instrumento Pacis specialiter und mit Rahmen ausgedruckt, oder doch unter denen Regulis Generalibus ohnverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist: Als nemlich die in beyliegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor den ersten, andern und dritten Termino Exauctorationis und Evacuationis erörtert und exequiret, in Entstehung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Terminu Exauctorationis und Evacuationis erlaubet seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit und neben denselben oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülffe nechst an Hand habender Kayserlicher, Königlich, Schwedischer oder anderer Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen. Welche wiewohl militärische, doch rechtmäßige Execution, keines Weges für eine Contravention des jüngst zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch dazu die wiederseglliche Restituentes allen daraus stießenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen. Die übrigen aber, weilen propter multitudinem atque diversitatem Casuum, Difficilem Probationum und Distanti-



1649.  
August.

stantiam Locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte können expediret werden, von dato dieses Reccessus-Schlusses an innerhalb nechst folgender drey Monaten, ebenfalls zur Richtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, Limitation, oder Remission ad Petitorium, vollzogen werden solten, daß keiner der ex- oder implicate darunter begriffen, sich alsdamm zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten und darin in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter ohnaussbleibender und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffe.

1649.  
August.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen und um so viel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati, in gleicher Anzahl der beyden Religionen, zu solcher Erörterung und Richtigmachung des puncti Amnestia & Gravaminum verordnet, und bevollmächtiget werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lange ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Oberen, beysammen allhier bleiben und actu continuo darinnen fleißig und eysrig progrediren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was liquidum, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan, den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, mit Einschließung eingekommener Klagen oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen und zugleich mit, nach deren Befindung, zur würclichen Execution, welche alsdamm ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschicket werden.

Und solle hierunter weder von der Römisch-Kayserlichen Majestät noch jemand andern, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Executores einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten und dieses Reccessus exequiret und restituiert, oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen oder darwieder einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr dabey geschützet, und was auf eine oder andere Weise seithero darwieder vorgangen, wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewendete oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis, bereits verworfene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, via juris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Nahmen haben mögen, hiemit cassiret und abgethan, und in vorigen Stand gesetzt seyn, alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabscheidet worden, daß sowol der Königlich-Schwedischen Militia die Satisfactions-Geldere entrichtet, als die Abbanckung der Völkere und Quirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werck gestellt werden solle. Und zwar folgender gestalt, daß zuörderst des Herrn Pfalz-Grafens und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, von jedes Crayßes-Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayßes Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigen beliebender Option, solle verstanden werden) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwedern Termino dergewisseret werden solle, daß auf dem ersten Termin 1800000. Rthl. auf dem andern Termin 600000. Rthl. und auf dem dritten Termin 600000. Rthl. in derselben Gegenwart baar, ohne Abfürkung eines oder andern Standes Quota, und zu hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Aus- und Nachstand zu bemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten 1800000. Rthl. vor allen Dingen und zwar in primo Termino abgezogen und decourtiret, was auf des Herrn Pfalz-Grafens und Gene-



1649.  
August

Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Befehl ein oder anderer Stand daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch, was aus denen Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung oder sonst, auf besagtem ersten Termin erhoben worden. Ingleichen ist in denen dreyen Evacuations-Terminen jedesmahls nach desselben Proportion abzu ziehen dasjenige, was in der Königl. Majestät und Cron Schweden Nahmen, von hochgedachten Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ein oder andern Stand per modum Exemptionis, oder sonst, vermöge ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der 5. Millionen Rthl. nach Proportion der Terminorum Solutionis abzu ziehen und darauf abzurechnen. Damit aber das übrige desto gewisser auch bey denen sämigen erhebt, und zu wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, an die Herren Craysse und andere hohe Commendanten in denen 7. Craysse Ordre ertheilet, auf jedes der Herren Craysse Ausschreibenden Fürsten, und denen selbst beygeordneter aus ihren Mit-Craysse Ständen (welche sie von denen Ausschreibenden der andern Banck, oder andern ihren Mit-Craysse Ständen hierzu selbst erwählen, oder sich mit denen selbst vergleichen mögen) Begehren von der unterhabenden Milicia in der Anzahl, so viel als sie bedürfftig, auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben, und auf der Herren Craysse Ausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

1649.  
August

Hierauf nun solle alsfort nach geschlossener dieser ganzen Handlung innerhalb 8. Tagen aus denen im Friedens-Schluß benannter 7. Craysse Läge-Städten, eine Million Rthl. baar, jedoch von einem jedwedem Craysse nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millionen austraget, entrichtet, und darauf alsobald, sowohl von Kayserlicher als Königlich-Schwedischen Theilen, zur Abdanck- und Abführung derer auf den ersten Termin, welcher ist der 14. Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen, (es wäre denn hierunter durch eine Particular-Convention an Königlich-Schwedischer Seiten mit den Herren Ständen ihnen zum besten, und um zeitlicher Evacuation ihnen zugehöriger Plätze willen, sonst etwas verabredet,) geschritten werden: gestalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also daß in dem andern Termin auf beschene Auszahlung der andern Million Rthl. nach obiger Proportion der Craysse, in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung derer in der Designation lit. B. und dem dritten Termin nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Rthl. wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation lit. C. specificirte Regimenter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles a dato dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung innerhalb 6. Wochen vollkommlich abgerichtet, und darbey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laboriret werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Exautoracion und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene 200000. Thlr. auch zu dreyen Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böhmen, außerhalb der Stadt Eger, präliminariter oder in antecessum zum Voraus, der Garnisonen und Einlagerung entlediget werden sollen, dafür an denen 66666 $\frac{2}{3}$  Rthl. in specie die zwey Drittheil als gleich, und dann der übrige Drittheil bey Enträumung der Stadt Eger in primo Termino, ferner im andern Termin mit 66666 $\frac{2}{3}$  Rthl. in specie acht Tage vor des Marggraffthums Mähren, und wieder mit 66666 $\frac{2}{3}$  Rthl. in specie acht Tage vor der Schlessischen Fürstenthümer Evacuation, richtig abstatten und auszahlen lassen.

Dieser



1649.  
August.

Dieser nunmehr auf obangedeuteten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Militia gehbrigen Satisfactions-Geldern, Abdankung und Evacuation solle also kräftig ohne einige vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden; Dabey aber weiters zuörderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieser Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zuörderst gegeneinander ausgewechselt, und dann jedesmahls an beyder Theile höchst commandirende Generalitäten, welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben obligirt seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

1649.  
August.

Nehmlich:

Prag	gegen	Augsburg.
Ober-Pfalz von beyden Theilen,		Unter-Pfalz.
ausserhalb Weiden, so viel		Memmingen.
Ihro Churfürstliche Durch-		und
laucht in Bayern zukommt.		Sulzbach.
		Albeck.
Donauwerth	gegen	Hornberg.
		Schiltach.
Rheinerstank	gegen	Murach.
Ueberlingen	" "	Leindau.
Mannau	" "	Asperg.
Langenarth	" "	Wildenstein.
Tabor	} gegen	Regensburg.
und		
Leutmeris		
Brandeiß	" "	Wilschburg.
Konobitz, und andere Böhmische		Weissenburg.
Plätze, aussershalb Eger,		

Nach sothaner Plätze Auswechslung und Uebergebung an jedes vorigen rechtmäßigen Besizer und Herren, sollen alsdann sowohl die Abdankung der Regimenter, als Evacuation der Plätze, vermöge obbesagter Designation, also förderlich und ohn-aufgehalten zu Werke gerichtet werden, daß deßhalb wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohnfeslbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wohl wegen der übrigen zwey Millionen in der Friedens-Execution einige Disposition enthalten; jedoch ist aus einmüthigem Belieben, sowohl zu desto schleunigerer Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Minderung der Real-Asssecuration hiemit verabredet worden, daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden, zu welcher dann die meisten Stände der Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Craysen, wie auch etliche, so aus denen vier Oberen Craysen die schwere Krieges Last so continuirlich nicht getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierdten und fünfften Million innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalzgrafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Assignationen, auszahlen, welche doch hinweg verstanden haben, und die fünffte Million auf Real-Asssecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen; da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in den Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Craysen befindliche Regimenter, alsbald nach erlegten ihrem vöiligen Contingent zu der vierdten und fünfften Million, und



1649. August. und also auf zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis, darinnen sie sonst mit der Exauctoration gesetzt, abgedancket; die Guarnisonen aber in denen Terminen, und in der Ordnung, wie in obgemeldten hiebey gefügten Designationen enthalten, oder auch, wie mit Sr. Fürstlichen Durchlaucht sich ein oder anderer Stand darum absonderlich, zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze, vergleichen möchte, abgeföhret werden sollen, und was also geschlossen oder verglichen wird, sollte nicht anders, als wann es diesem Recels einverleibet, kräftig und gültig seyn, massen dann auch sowohl dieses als was sonst wegen der Satisfactions - Gelder in diesem Recels statuiret und verordnet, keinesweges von jemanden vor eine Contravention des Friedens anzuziehen, und künstig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

1649. August.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses, was von denen besagten Crayfen und Ständen obgedachter massen daran erleyet, noch rückständig verbleiben wird, werden Chur - Fürsten und Stände, was ein oder anderer an der vierdten Million restiret, von dato der letztern Evacuation innerhalb 6. Monathen, und die fünffte Million von besagter letzten Evacuation innerhalb 12. Monathen in denen verordneten Lege - Städten bezahlen.

Dabey dann Se. Fürstliche Durchlaucht sich per expressum reserviret und vorbehalten, sich der wegen dieser vierdten oder fünfften Millions Restanten an die Stände begehrt Real - Assurance nicht zu begeben, mit Dero weitem Erklärung, daß gemeldte realis Assurance ante primum Terminum Exauctoracionis & Evacuationis richtig gemacht, und sodann erst alles dasjenige, was in diesem Recels geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen auch seinen Effect haben solle.

Worbey auch auf Königlich - Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen den Ständen und denen Königlich - Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleiche, an Verpflegung restiret, und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnisons - Evacuations - , und jedes Regiments Abdanckungs - Termin abgestattet werden solle.

Hierauf nun solle die in puncto Satisfactionis Militie, Exauctoracionis & Evacuationis veranlaßte Præliminar - Evacuation, und zwar, so viel die von der Königlich - Schwedischen Soldatesque besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung derrer zu solcher Evacuation erforderter und verabreiteter Königlich - Schwedischer Militien Satisfactions - Gelder, also gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception fürgenommen, fortgesetzt, und von dato dieses Recels - Schlusses innerhalb 14. Tagen zu Ende gebracht werden: die übrigen hierinne enthaltene und verglichene Punkte aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangen, wann zuvor auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Punkte, und unter denenselben mit Nahmen auch die Designation der Restituentorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenten abzudancken, ingleichen die Verzeichniß derjenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vier Millionen concurriren und beytragen sollen, sodann auch die Real - Assurance wegen der fünfften Million Nthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt - Schluß einverleibet, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget werden.

Dessen zu wahrer Urkund und Festhaltung haben wir zu End benannte hierzu Bevollmächtigte diesen Interims - Recels mit Unsem eigenen Händen unterschrieben, auch unsern angebohrnen Wittschafften verfertiget, und für Chur - Fürsten und Stände zu Händen des Chur - Maynßischen Reichs Directorii, allermassen von Hochlöblich

K f lich



1649. August. lich gedachten Chur-Fürsten und Stände wegen, Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Dero hierzu Deputirter Hand-Unterschrift und Sigillation empfangen, ausge-  
 1649. August. liefert. Geschehen in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, den 22. Tag  
 Monats Augusti im Jahr Christi 1649.

## N. III.

Formula Subscriptionis, wie solche von den Kayserlichen Gesandten entworffen worden.

N. III.  
 Kayserliches  
 Project zur  
 Subscription  
 der Stände.

Und wir des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Raths, Bot-  
 schafften und Gesandte bekennen, daß diß alles mit unserm guten Wissen und Be-  
 nehmhalten also, wie vorsehet, gehandelt, abgeredet und geschlossen worden: so  
 wir auch im Rahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herren und Oberen, stet, best,  
 und ohnverbrüchlich zu halten, auch Thro Römisch-Kayserlichen Majestät, Unserm  
 Allergnädigsten Herrn, der fünf Millionen halber, so der Königlich-Schwedischen  
 Militaria zu bezahlen, Unseren Herren Principalen, vermöge Frieden-Schlusses, ob-  
 lieget, gänzlich schadlos zu halten, hiemit und in Krafft diß versprechen, und zusa-  
 sagen thun, getreulich und ohne Gefährde. Und haben im Rahmen unser aller diesen  
 Recess besiegelt und unterschrieben von wegen eines sämlichen Chur-Fürstlichen  
 Collegii.

## N. IV.

Fürsten-Raths-Conclusum in puncto Subscriptionis.

N. IV.  
 Fürsten-  
 Raths-Con-  
 clusum.

Sabbati d. 28. Augusti Anno 1649.  
 Auf vorgangene abermahlige Berathschlagung der Quaestionen, ob und wel-  
 cher gestalt der von den Königlich-Schwedischen projectirte Schluß-Recess über die  
 Puncta Exauktionis, Evacuationis & Solutionis Suedica Militaria, und  
 übrige Execution des Friedens, pro nunc, bis zu Erfolung der Herren Kayserli-  
 chen Subscription, a Statibus zu subscribiren seyn möchte, haben die Majora des  
 Fürsten-Raths gegeben; sntemahl in demselben löblichen Rath solche Subscription  
 allbereits den vorigen Tag von den mehrern nöthig erachtet worden, daß demnach  
 dieselbe noch den heutigen Tag unfeilbahrllich, und zwar quoad Quaestionem quo-  
 modo? von denen darzu in den drey Reichs-Räthen den 26. hujus benenneten Her-  
 ren Deputatis nomine omnium Statuum sine distinctione Collegiorum zu voll-  
 ziehen, zu dem Ende in sine Recessus von dem Dato die Clausula, daß solche Her-  
 ren Deputirte im Rahmen der gesamten Chur-Fürsten und Stände den Recess un-  
 terschrieben, auch deren Subscription eben die Krafft haben sollte, als wenn säm-  
 liche Stände dieselbe selbst verrichtet hätten, zu setzen, sodann dieser Schluß un-  
 längt an die Herren Kayserlichen zu überbringen, und ihnen die in Votis vorkom-  
 mende Rationes (deren man bey vorgehender Re- & Correlation gegen die Herren  
 Kayserlichen in specie zu gedencken,) vorzustellen wären, warum die von den Her-  
 ren Kayserlichen begehrte Clausula der Schadloßhaltung, bey besagter Subscription  
 zu praxteriren seyn möchte ic.